

Aktualisiert am 19.06.2020

Regelungen zur Abrechnung der Mittel aus dem Landesjugendplan im Zeitraum 18.03.-09.08.2020

Potsdam, den 19. Juni 2020

Die nachfolgenden Regelungen wurden in Absprache mit dem zuständigen Referat 25 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport getroffen. Alle Regelungen gelten vorerst bis zum 09.08.2020 sofern es nicht in den entsprechenden Punkten ausdrücklich anders datiert wurde.

1. Dokumentation – Schadenminderungspflicht

Ehe die nachfolgenden Regelungen zur Abrechnung von Stornokosten etc. für abgesagte oder ausgefallene Maßnahmen im Zeitraum 18.03.-09.08.2020 greifen, müssen die Zuwendungsempfänger zunächst alle Möglichkeiten einer maximalen Reduzierung/Vermeidung von Kosten z. B. die kostenfreie oder kostengünstige Stornierung in Anspruch nehmen. Das schließt die Prüfung einer frühzeitigen Absage von Veranstaltungen mit ein.

Insofern sollte die Dokumentation der Absagegründe und der zeitlichen Einordnung ernst genommen werden und mindestens folgende Punkte umfassen:

- Wann wurden Verträge geschlossen?
- Welche Stornofristen gelten für den Vertrag?
- Wann wurde warum entschieden, die Maßnahme abzusagen oder sie (noch) nicht abzusagen?

Die Dokumentation unterliegt keiner besonderen Form, muss aber im Falle einer Prüfung nachvollziehbar sein.

2. Aussetzung des Gebotes zeitnaher Mittelverwendung

Die Regelung, dass ausgezahlte Mittel innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden müssen, ist außer Kraft gesetzt. Alle bereits ausgezahlten Mittel müssen bis spätestens 30.09.2020 durch den Zuwendungsempfänger aufgebraucht werden.

3. Übernahme entstandener Kosten durch die Absage von Bildungsveranstaltungen (BI) und Maßnahmen der Internationalen Bildung (IB)

Entstehen durch den Wegfall von Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der Internationalen Bildung, die aufgrund der geltenden Eindämmungsverordnung oder aufgrund von Folgewirkungen (Sorgen der Teilnehmenden bzw. Eltern, erhöhte Auflagen des Infektionsschutzes etc.) abgesagt werden müssen, Stornokosten, Ausfallhonorare für Teamer*innen, Materialkosten etc., so können bis zur Höhe des Tagessatzes pro Tag und angemeldetem (geplantem) Teilnehmenden abgerechnet werden.

Bsp.: Dem Verband sind für die Maßnahme mit 20 TN und 2 Bildungstagen (mit Übernachtung) die folgenden Kosten entstanden:

420,00 Euro Storno Unterkunft

90,00 Euro Materialeinkauf

250,00 Euro Ausfallhonorar für Teamer*innen

760,00 Euro

Der Verband könnte 40 Teilnahmetage (20 TN x 2 Tage) á 30,00 Euro abrechnen, wenn die Maßnahme stattgefunden hätte. Dies ist nicht möglich. Es können aber die vollen entstandenen Kosten (siehe Auflistung) abgerechnet werden.

Der Nachweis der angemeldeten/geplanten Teilnehmenden (z.B. Buchungsbeleg mit Personenzahl, Anmelde Listen etc.) verbleibt beim Zuwendungsempfänger.

Zum Verwendungsnachweis einzureichen sind:

- Statistisches Formblatt mit Angaben zu den angemeldeten/geplanten Teilnehmer*innen
- Bildungsprogramm der geplanten Maßnahme
- Formblatt Verwendungsnachweis BI-IB
- Dokumentation der Absage (formlos)

4. Übernahme entstandener Kosten durch die Absage von Maßnahmen der Kategorie allgemeine Maßnahmen (z.B. Ferienfreizeiten, Gremientreffen, Maßnahmen nach satzungsgemäßen Zwecken)

Die geplante Zuwendung (90% aller förderfähigen Kosten) darf dafür verwendet werden, die entstandenen Kosten für die, aufgrund der geltenden Eindämmungsverordnung oder aufgrund von

Folgewirkungen (Sorgen der Teilnehmenden bzw. Eltern, erhöhte Auflagen des Infektionsschutzes etc.), abgesagten Maßnahmen in voller Höhe zu begleichen.

Zum Verwendungsnachweis einzureichen sind:

- Belegliste
- geplantes Programm
- Formblatt Verwendungsnachweis aMB
- Dokumentation der Absage (formlos)

5. Übernahme von entstandenen Kosten aufgrund von Absagen einzelner Teilnehmender, die sich nicht zu Maßnahmen (BI, IB, aMB) anmelden oder wieder absagen

Zusätzlich zu den tatsächlichen Teilnehmenden, können **im Zeitraum bis zum 31.12.2020** auch Stornokosten abgerechnet werden, die entstanden sind, weil sich Teilnehmende nicht zu Maßnahmen angemeldet haben oder wieder abgesagt haben, aus Sorge vor gesundheitlichen Folgen bzw. einer Ansteckung mit dem Virus.

Bsp.: Der Jugendverband plant für die Herbstferien eine Juleica-Schulung mit 18 Teilnehmenden für 4 Bildungstage. Es melden sich jedoch nur 12 Teilnehmende an. Dadurch entstehen dem Verband für 6 geplante TN Stornokosten für die Unterkunft in Höhe von 120,00 Euro.

Zusätzlich zum Tagessatz je tatsächlich Teilnehmenden ($12 \times 4 = 48 \text{ TN} \times 30,00 \text{ Euro} = 1440,00 \text{ Euro}$) kann der Verband auch die Stornokosten (als zusätzliche Sachkosten) in Höhe von 120,00 Euro abrechnen.

Die geplante Teilnahmezahl ist auf geeignete Weise auf Nachfrage zu belegen (anhand von Buchungen mit Personenanzahl oder den Absagen der TN).

Damit soll den zu erwartenden Folgewirkungen der Pandemie auf dem Weg zur Normalisierung der Jugend(verbands)arbeit ein kleines Stück weit Rechnung getragen werden.

6. Veränderung der Mindestanzahl der Teilnehmenden zur Durchführung einer Maßnahme Bildung/ Internationale Bildung

ACHTUNG: Diese Regelung hat nur für Maßnahmen im Zeitraum vom 08.05.-27.05.2020 bestand, da die Maximalanzahl von Teilnehmenden für pädagogische Maßnahmen mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27.05.2020 außer Kraft gesetzt wurde.

Laut der am 11.05.2020 durch das MBS veröffentlichten Arbeitshilfe zur Konkretisierung der aktuell gültigen Fassung "Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg" vom 08.05.2020 galt im Zeitraum 08.-27.05.2020 eine maximale Anzahl an Teilnehmenden von 5 Kindern und Jugendlichen, die durch ein*en Leiter*in betreut werden.

Daraus ergab sich bzgl. Der förderfähigen Betreuungspersonen: Für je 5 Teilnehmende unter 18 Jahren kann für den benannten Zeitraum eine Betreuungsperson über 26 Jahren mitgefördert werden.

7. Durchführung digitaler Bildungsangebote, Gremiensitzungen etc.

Die Durchführung und Abrechnung digitaler Maßnahmen ist über die Tagessätze bzw. Finanzierungsrichtlinien Bildung, Internationale Bildung und allgemeiner Maßnahmenbereich möglich. Das bedeutet Bildungsmaßnahmen mit
mindestens 3 h Bildungsinhalt = 6 Euro pro Tag und Teilnehmenden
mindestens 6 h Bildungsinhalt = 12 Euro pro Tag und Teilnehmenden

Dabei meint der geforderte Stundenumfang ausdrücklich NICHT die "Sitzzeit" vor dem mobile Endgerät sondern ist als Gesamtzeit der konzipierten Maßnahme zu verstehen. Die Bildungsprogramme sind entsprechend abwechslungsreich zu gestalten.

8. Abrechnung von notwendiger Soft- und Hardware für digitale Maßnahmen sowie Möglichkeit zur Umwidmung für die Umsetzung notwendiger Hygienestandards

Um digitale Angebote der Jugendverbandsarbeit durchführen zu können, ist **im Zeitraum bis zum 31.12.2020** die Anschaffung von notwendiger Soft- und Hardware in angemessenem Umfang über die Mittel der Zuwendungsbereiche BI, IB und aMB bei durchgeführten Veranstaltungen möglich. Dies schließt auch so genannte langlebige Wirtschaftsgüter (z.B. Headsets, Computerkameras, Mediengeräte) ein. Auf Nachfrage muss der Umfang, die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der Anschaffung begründet werden.

Zusätzlich ist eine **Umwidmung von zugewendeten Mitteln aus dem Finanzbereich "Allgemeine Maßnahmen" zu "Verwaltungs- und Arbeitsmittel"** für das Jahr 2020 auf Antrag möglich, **um notwendige Technik und Software für die Durchführung von digitalen Angeboten der Jugendverbandsarbeit anzuschaffen oder um die notwendigen Hygiene-Standards umzusetzen** (z.B. Kauf von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teamer*innen/Teilnehmende, Desinfektionsmittel o.ä.). Auf Nachfrage muss der Umfang, die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit (digitale Jugendverbandsarbeit bzw. Umsetzung der Hygiene-Standards) der Anschaffung, der aus den umgewidmeten Mitteln finanzierten Anschaffungen, begründet werden.

Bei Mitgliedsorganisationen mit einer Zuwendung im Bereich aMB von unter 2.000 Euro sind Umwidmungen bis zu 100% möglich. Bei Mitgliedsorganisationen mit einer Zuwendung im Bereich aMB von 2.001 bis zu 3.999 Euro ist sind Umwidmungen bis zu 2.000 Euro möglich.

Bei Mitgliedsorganisationen mit einer Zuwendung im Bereich aMB über 4.000 Euro können max. 50% der Zuwendungssumme auf Antrag umgewidmet werden.

Anträge sind **formlos per E-Mail bis zum 31.10.2020** zu stellen an: Manuela.vollbrecht@ljr-brandenburg.de

9. Zusage der Finanzierung der geförderten Jugendbildungsreferent*innen-Stellen

Auch wenn in den letzten Wochen einige Angebote nicht wie geplant durchgeführt werden konnten und wir mit den Folgen der Pandemie auch weiterhin zu kämpfen haben werden, haben die Jugendbildungsreferent*innen (ebenso wie die anderen Haupt- und Ehrenamtlichen) tolle und wichtige Arbeit geleistet. Insofern bestehen keine Zweifel daran, dass die zugewendeten Personalkosten für 2020 wie geplant ausgegeben werden können. Die ausgefallenen Maßnahmen sind in der Darstellung der Bildungstage pro Jugendbildungsreferent*in entsprechend aufzuführen.

10. Problematik der Eigenmittel für Personalkosten der geförderten Jugendbildungsreferent*innen

Uns ist bewusst, dass sich durch fehlende Teilnahme- und ggf. Mitgliedsbeiträge etc. in diesem Jahr Finanzierungslücken für einige Mitgliedsorganisationen auftun, die sich u.a. in der notwendigen Finanzierung der geförderten Jugendbildungsreferent*innen-Stellen aus dem Landesjugendplan widerspiegeln werden. Wir sind hierzu mit dem zuständigen Ministerium im Gespräch. Es wurde eine gemeinsame Situationsanalyse nach dem 31.07.2020 vereinbart.

Bitte wendet euch bei Rückfragen an:

Manuela Vollbrecht, Finanzsachbearbeiterin: manuela.vollbrecht@ljr-brandenburg.de

Tel: 0331-6207535

Melanie Ebell, Geschäftsführerin: melanie.ebell@ljr-brandenburg.de

Tel: 0331-6207532

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen,



Melanie Ebell
Geschäftsführerin